

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Montag, 26. Oktober 2009

Vernehmlassung zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend rassistische Symbole

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) und der Plattform der Liberalen Juden der Schweiz (PLJS) die Gelegenheit geben, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend rassistische Symbole zu äussern.

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) und die Plattform der liberalen Juden der Schweiz (PLJS) zählen zusammen 19 Mitgliedgemeinden und vertreten die grosse Mehrheit der 18'000 in der Schweiz lebenden Juden. Der SIG und die PLJS äussern sich in vielen politischen Bereichen gemeinsam und nehmen hiermit auch gemeinsam zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung.

Der SIG und die PLJS schenken der Bekämpfung aller rassistischen Ausdrucksformen und insbes. des Rechtsextremismus grosse Beachtung.

Sie hatten sich aktiv für die Einführung von Art. 261^{bis} StGB und gegen dessen Schwächung eingesetzt. Insbesondere haben sie immer an der Beibehaltung des von gewissen Kreisen umstrittenen Leugnungstatbestandes (Abs. 4 zweite Satzhälfte von Art. 261^{bis}) festgehalten.

Der SIG und die PLJS beobachten auch die Umsetzung von Art. 261^{bis} StGB, sowie die davon nicht erfassten Lücken. Dazu gehört auch die Verwendung rassistischer Symbole

Der SIG und die PLJS begrüessen grundsätzlich die nun vorgestellte Version eines neuen Art. 261^{ter} StGB.

Wegen der Ähnlichkeit gewisser rassistischer Symbole mit religiösen Symbolen muss jedoch sichergestellt sein, dass die in den Ziffern 1 und 2 genannten Tathandlungen nicht strafbar sind, wenn die Kennzeichen und Gegenstände **religiösen Zwecken** dienen.

Dabei geht es um Symbole, die den als klar rassistisch bekannten Zeichen ähnlich sind. Gerade in rassistischen Kreisen werden ja oft Abwandlungen religiöser Symbole verwendet. Falls diese Abwandlungen dem ursprünglichen religiösen Symbol sehr ähnlich sehen, darf dies nicht dazu führen, dass der Gebrauch des religiösen Symbols selbst dadurch verboten wird.

Es ist ein Anliegen des SIG und der PLJS, dass die Einführung der vorgeschlagenen Strafnorm nicht dazu führen kann, dass zu religiösen Zwecken verwendete Symbole nicht deshalb verboten werden können, weil sie von Rassisten missbraucht oder kopiert werden. Der Text des künftigen Artikels 261^{ter} StGB muss diesem Anliegen Rechnung tragen.

Unter diesem für uns wichtigen Vorbehalt unterstützen wir die vorgeschlagene Bestimmung. Wir nutzen die Gelegenheit dieser Vernehmlassung, um darauf hinzuweisen, dass uns auch ausserhalb der bestehenden und der vorgeschlagenen Strafnormen an der Schaffung eines schweizerischen Diskriminierungsrechtes im zivilen und administrativen Bereich und analoger Bestimmungen in den Kantonen gelegen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Empfehlungen des CERD vom letzten Jahr deren Umsetzung an die Hand genommen werden sollte.

Freundliche Grüsse

SIG, Schweizerischer Israelitischer
Gemeindebund

Präsident

Dr. Herbert Winter

Vizepräsidentin

Sabine Simkhovitch-Dreyfus

PLJS, Plattform der Liberalen Juden der
Schweiz

Co-Präsidentin

Nicole Poëll